

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen**

Band (Jahr): **1 (1926)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHNUNGSWESEN REVUE SUISSE DE L'HABITATION

ORGAN DES SCHWEIZ. VERBANDES FÜR WOHNUNGSWESEN UND WOHNUNGSREFORM
ORGANE DE L'UNION SUISSE POUR L'AMÉLIORATION DU LOGEMENT

ABONNEMENT FR. 5.—
Für das Ausland Fr. 7.50 — *Pour l'étranger frs. 7.50*
Für Mitglieder des Verbandes Spezialpreis.
Pour membres de l'Union prix réduit.

Erscheint monatlich einmal.
Paraît une fois par mois

Redaktion: H. Eberlé, Architekt,
Redaktion u. Administration: Talstrasse 60
Telephon: Selnu 13.44 Postcheck VIII/8651

INHALT: Tuberkulose und Wohnungsfrage von Dr. jur. H. Peter, Zürich. — Die Baugenossenschaft «Vrenelisgärtli» in Zürich. Von Architekt Otto Gschwind, Zürich. — Behördliche Massnahmen. — Mitteilungen. — Haus und Garten. Verbandsnachrichten.

Tuberkulose und Wohnungsfrage.

Von Dr. jur. H. Peter, Zürich.

Am 1. September 1925 hat der Bundesrat der Bundesversammlung Botschaft und Entwurf für ein «Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose» vorgelegt. Art. 11 des Entwurfes enthält folgende Bestimmung:

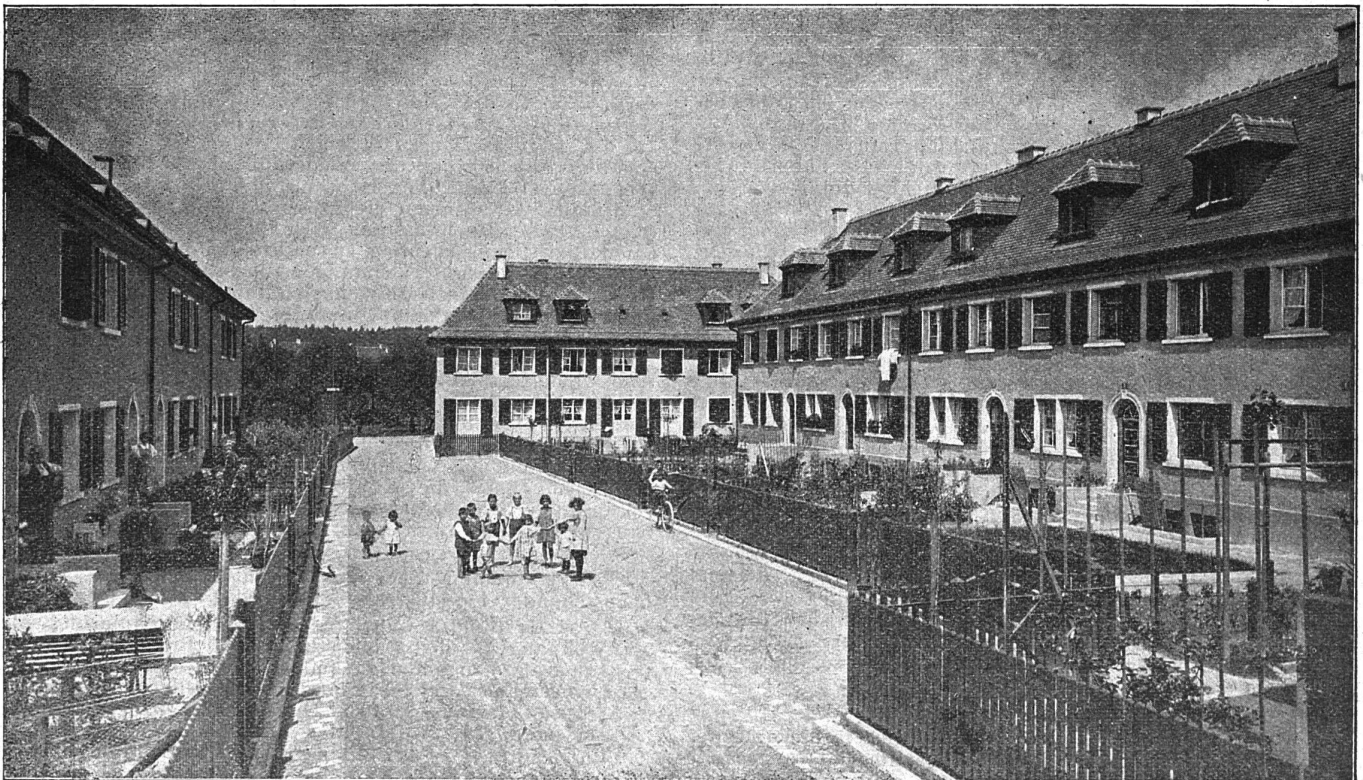
«Die Kantone stellen zur Bekämpfung der Tuberkulose Vorschriften über die Wohnungshygiene auf. Sie können:

- a) das Bewohnen und Benützen von Räumen, die von der zuständigen Behörde als tuberkulosefördernd erklärt worden sind, verbieten;
- b) an die bauliche Umänderung solcher Räume dem Eigentümer, sofern ihm die Uebernahme der Kosten hierfür billigerweise nicht zugemutet werden kann, Beiträge bewilligen.»

Ferner ist in Art. 14, Abs. 2 bestimmt:

«An die in Art. 11 unter b vorgesehenen Wohnungsverbesserungen leistet der Bund Beiträge bis zu 25% der Gesamtkosten; der Bundesrat, dem die Pläne und Kostenvoranschläge zur Genehmigung vorzulegen sind, überprüft auch die Begründetheit derartiger Beitragsgesuche.»

In der Botschaft vertritt der Bundesrat den einzig richtigen Standpunkt, dass ein Tuberkulosegesetz nicht an der Wohnungsfrage vorbeigehen dürfe. Es sei daher im Entwurf die Möglichkeit behördlichen Einschreitens bei der Benützung ungesunder Wohnungen vorgesehen worden; eine unzulässige Einnischung in die kantonale



Zum Artikel Baugenossenschaft «Vrenelisgärtli».

VI. Bauperiode. Blick vom Laufferweg.